

05.04.02

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 21. März 2002 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 14/8628 –
den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben
auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
– Drucksache 14/6457 –**

in beiliegender Fassung angenommen.

Fristablauf: 26.04.02

Erster Durchgang: Drs. 203/01

Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben
auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach § 36a des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch geändert worden ist, wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

**Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf
den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende nach diesem Gesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen:

1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c);

2. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird (§ 20 Nr. 1);

3. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12);

4. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13);

5. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2); hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Die Vorschriften über die Vorlage einzelner Geschäfte durch den Rechtspfleger an den Richter oder Staatsanwalt (§§ 5, 28, 31 Abs. 2 Satz 2) gelten entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann in den Fällen der §§ 694, 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung eine Entscheidung des Prozessgerichts zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 573 der Zivilprozessordnung) nicht nachgefragt werden. Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gilt § 31 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.